

## **Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen**

Für ein friedliches Miteinander und einen störungsarmer, effizienter Unterricht müssen sich alle Schüler:innen an das Grundgesetz, die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz, das Schulgesetz, die Schul- und Hausordnung halten.

Laut Grundgesetz ist die Pflege und Erziehung des Kindes „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ [Artikel 6 (2)]. Im Schulgesetz [§ 2 (2) SG] heißt es, dass Eltern und Schule gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung gewährleisten.

Unsere Devise lautet „Wer zusieht, macht mit“. Das bedeutet, dass wir Schüler:innen, die sich von Streitigkeiten fernhalten oder diese zu schlichten versuchen, positiv unterstützen und loben.

Folgende Maßnahmen wurden bei Zuwiderhandlung in einer Gesamtkonferenz beschlossen:

### **1. Wir sind eine „Null-Toleranz“ Schule bezüglich verbaler und körperlicher Gewalt.**

- Körperliche Gewalt zwischen Schüler:innen werden mit Einverständnis der Schulleitung geahndet. Den Beteiligten wird die Teilnahme am Unterricht des laufenden Schultages untersagt.
- Verbale Gewalt zwischen Schüler:innen werden der Klassenleitung gemeldet. Die Klassenleitung wird mit dem/der betreffenden Schüler:in Gespräche führen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen, z.B. eine Klassenkonferenz einleiten.
- Beleidigungen gegenüber dem Lehrpersonal und Mitarbeiter:innen der Schule werden ebenfalls geahndet.

In allen Fällen werden Sie telefonisch informiert.

### **2. Kopfbedeckungen und elektronische Geräte im Unterricht**

- Das Tragen von Kopfbedeckungen (Mützen, Kappen, Hüte usw.) ist während des Unterrichtes nur aus religiösen Gründen gestattet.
- Das Benutzen von elektronischen Geräten (Smartphone, Tablett usw.) ist nur mit Erlaubnis eines Lehrpersonales an unserer Schule erlaubt.

Bei Missachtung der Regelungen werden die Kopfbedeckungen bzw. elektronischen Geräte ihres Kindes vom unserem Lehrpersonal eingesammelt. Geschieht dies mehrmals werden die Sachen für mehrere Tage wie folgt einbehalten:

- wurden die Gegenstände innerhalb von fünf Schultagen 3-mal von Ihrem Kind eingesammelt, behalten wir diese für drei Unterrichtstage ein
- wurden die Gegenstände innerhalb von zehn Schultagen 5-mal von Ihrem Kind eingesammelt, behalten wir diese für fünf Unterrichtstage ein

Ihr Kind kann seine Gegenstände nach seinem Unterrichtschluss bzw. nach drei oder fünf Unterrichtstagen bei der betreffendem Lehrpersonal abholen.